

**Satzung
der
DCI Database for Commerce and Industry AG**

Zu dem nachfolgend hier beigehefteten Gesellschaftsvertrag der vorgenannten Gesellschaft bescheinige ich nach § 181 I 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 16. September 2021 über die Änderung der Satzung der Gesellschaft, URNr. 1238/N/2021, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Starnberg, 16. September 2021



A large, stylized handwritten signature in black ink.

Nikolaus Klöcker,
Notar in Starnberg

Satzung
der
DCI Database for Commerce and Industry AG

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen

DCI Database for Commerce and Industry Aktiengesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Starnberg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

**§ 2
Gegenstand**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Handels über das Internet durch die Bereitstellung und Vereinheitlichung von Wirtschaftsinformationen für Industrie und Handel auf Basis einer einheitlichen technischen Plattform. Gleichzeitig werden damit in Zusammenhang stehende Service- und Mehrwertleistungen angeboten.
- (2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma befugt. Die Gesellschaft ist außerdem ermächtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundenen Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.330.149,00 (in Worten: Euro eine Million dreihundertdreißigtausend einhundertneunundvierzig) und ist in 1.330.149 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) eingeteilt. Es wurde in Höhe von DM 330.300,00 durch Formwechsel der DCI Database for Commerce and Industry Datenbank für Wirtschaftsinformationen GmbH mit dem Sitz in Starnberg (AG München HR 101644) erbracht. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils besteht nicht. Über mehrere Aktien eines Aktionärs oder über alle Aktien kann auch eine Urkunde ausgestellt werden. Die Ausgabe von Einzelurkunden oder Sammelurkunden kann auch von der Kostenübernahme durch den jeweiligen Aktionär abhängig gemacht werden.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.
- (4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 133.000,00 (in Worten: Euro einhundertdreißigtausend), eingeteilt in bis zu 133.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von bis zu 133.000 Bezugsrechten auf Aktien an Arbeitnehmer der DCI Database for Commerce and Industry AG oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen und an die Mitglieder des Vorstands der DCI Database for Commerce and Industry AG aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. September 2021 (Aktienoptionsplan 2021).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten von den ihnen gewährten Bezugsrechten Gebrauch machen und soweit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat entscheidet, die Verpflichtung der Gesellschaft zur Aktienverschaffung nach Ausübung der Bezugsrechte durch Ausgabe neuer Aktien aus dem bedingten Kapital zu erfüllen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem bedingten Kapital zu ändern."

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum Ablauf des 31. August 2026 durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 665.000,00 (in Worten: Euro sechshundertfünfundsechzigtausend) zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen,
- (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen,
- (c) wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 Abs. 5 der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und, falls das genehmigte Kapital bis zum 31. August 2026 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

III. Der Vorstand

§ 5 Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, daß der Vorstand nur aus einer Person besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, kann der Aufsichtsrat ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden oder zum Sprecher und ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertreter ernennen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 6

Vertretungsbefugnis

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG abzuschließen.

§ 7

Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat einstimmig zu erlassenden Geschäftsordnung.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine abweichende Amtsdauer beschließen. Die Wiederwahl ist statthaft.
- (3) Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied oder auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zusammen ein Ersatzmitglied wählen. Der Beschluß

muß bestimmen, für welche Aufsichtsratsmitglieder das oder die Ersatzmitglieder gewählt werden.

- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein gewähltes Ersatzmitglied nachgerückt. Für das neu gewählte Mitglied oder das nachgerückte Ersatzmitglied gilt die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Festvergütung pro Geschäftsjahr von EUR 6.000,-, von denen EUR 3.000,- auf den Vorsitzenden und auf die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils EUR 1.500,- entfallen. Die Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht während des gesamten Geschäftsjahres im Amt waren, erhalten für jeden vollendeten Monat ihrer Tätigkeit ein Zwölftel der Vergütung.

Die von einem Mitglied des Aufsichtsrats in Rechnung gestellte oder in einer die Rechnung ersetzenden Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer wird in jeweiliger gesetzlicher Höhe zusätzlich gezahlt.

§ 9

Niederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit mit einer Frist von drei Monaten niederlegen.

§ 10

Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt im unmittelbaren Anschluß an seine Wahl durch die Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsmandats. Einer besonderen Einladung zu dieser ersten Aufsichtsratsitzung bedarf es nicht. Scheiden im Lauf einer Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

Einberufung von Aufsichtsratsitzungen

Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden – auf Verlangen eines jeden Aufsichtsratsmitglieds oder des Vorstands – vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax einberufen. Wird dem Einberufungsverlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch fernmündlich oder per eMail erfolgen. Der Aufsichtsratsvorsitzende – im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – bestimmt den Sitzungsort und leitet die Sitzung.

§ 12

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefaßt. Schriftliche oder fernmündliche Beschlusssatzungen des Aufsichtsrats und solche per Telefax oder e-mail sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.
- (1a) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch in Form einer Videokonferenz oder in der Weise abgehalten werden, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden. In diesen Fällen findet die Beschlussfassung auch im Wege der Videokonferenz bzw. der Videoübertragung statt, ohne dass dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied ein Recht zum Widerspruch gegen das Verfahren zusteht.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Mindest-

tens müssen jedoch drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlußfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlußfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, daß sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine nach § 109 Abs. 3 AktG zur Teilnahme berechtigte Person ihre schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

- (3) Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats, mit denen er der Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften durch den Vorstand zustimmt, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per e-mail gefaßte Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen:
 - a) zur Feststellung der Unternehmensplanung;
 - b) zum Erwerb und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - c) zur Errichtung und zur Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - d) zur Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;

- e) zur Gründung, zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Liquidation von Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, zum Abschluß der wesentlichen Änderungen und Aufhebung von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG, soweit hierüber nicht die Hauptversammlung beschließt;
- f) zur Erteilung von Generalvollmachten;
- g) zur Übernahme von Bürgschaften, Sicherheitsleistungen und Garantien, soweit sie sich nicht auf den normalen Geschäftsbetrieb beziehen;

Einer Zustimmung zu Maßnahmen nach Buchstaben d), e) oder g) im Einzelfall bedarf es nicht, wenn diesen bereits im Rahmen der Unternehmensplanung (Buchstabe e)) zugestimmt wurde.

- (3) Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus für den Einzelfall oder generell bestimmen, daß bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem und bedingtem Kapital.

§ 13a

Tätigkeitshaftpflichtversicherung

Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats eine Tätigkeitshaftpflichtversicherung (D & O – Versicherung) abschließen. Die Gesellschaft trägt die hierfür anfallenden Kosten und Spesen.

V.

Die Hauptversammlung

§ 14

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Gesellschaftssitz oder einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 15

Einberufung

Die Hauptversammlung ist, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorseht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

§ 17

Vorsitz und Leitung der Hauptversammlung, Form der Abstimmung, Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Bild- und Tonübertragung,

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges, vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, daß kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der

Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebellrag angemessen festsetzen. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben oder die aus gesundheitlichen Gründen an der persönlichen Anwesenheit in der Hauptversammlung verhindert sind, können an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, sofern die Übertragung in beide Richtungen gewährleistet wird.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton zuzulassen. Eine entsprechende Ankündigung erfolgt mit der Einberufung.

§ 18

Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 19

Gründungsaufwand

- (1) Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand für den Formwechsel in Höhe von bis zu DM 180.000.
- (2) Übernommen aus der Satzung des formwechselnden Rechtsträgers: Die Notar- und Gerichtskosten für die Gründung der Gesellschaft und ihre Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft im geschätzten Betrag von 4.000,00 DM. Weiteren oder sonstigen Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft nicht.

§ 20

Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können - soweit rechtlich zulässig - auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.
